



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt  
für die Stadt Moers

33. Jahrgang

Moers, den 20.12.2006

Nr. 21

### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe; hier: Grafschafter Knirpskiste e. V.
3. Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers vom 07.12.2006
4. 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 07.12.2006
5. 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 07.12.2006
6. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren für das Haushaltsjahr 2007
7. Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 07.12.2006
8. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 07.12.2006
9. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 07.12.2006
10. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 07.12.2006
11. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers vom 07.12.2006
12. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Uffort (Liebrechtstraße/Jockenstraße) - Öffentliche Auslegung -
13. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers (Im Ufforter Feld) – Öffentliche Auslegung -
14. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 191 der Stadt Moers, Kapellen (Stockrahmsfeld/Neukirchener Straße) – Öffentliche Auslegung -
15. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Uffort (Friesenstraße/Staufenstraße) - Öffentliche Auslegung -
16. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Uffort (Liebrechtstraße/Jockenstraße) - Öffentliche Auslegung -
17. Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (A) der Stadt Moers, Asberg (Moerser Heide – Teilbereich A) vom 12.12.2006
18. Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Moerser Heide“ der Stadt Moers, Asberg, vom 12.12.2006
19. Inkrafttreten der Aufhebung von Fluchtlinienplänen der Stadt Moers Nr. (K)1, (K)3, (K)4, (K)5, 102, 107, 108, 111, 112, 128, 131b, 133, 138, 139, 234, 244, 247, 264a, 265, 267, 268, 360a, 372, 486, 505, 507 und 522 vom 12.12.2006
20. Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Moers
21. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH über die Änderung Erdgasbrennwert und Umrechnungsfaktor sowie Angaben über Stichtag zur Mengenaufteilung und Temperaturmessstelle
22. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH über die Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie gültig ab 01.01.2007
23. Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zum Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/Westerbruchgraben)

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern**

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 313 211 1455, 359 162 3313 und 4101571729 werden gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt, nachdem die Rechte Dritter auf die Urkunden des am 28.08.2006 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Moers, den 30.11.2006

Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moers**

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Moers wurde der nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der zurzeit gültigen Fassung für die Dauer von 3 Jahren widerruflich öffentlich anerkannt:

#### **Grafschafter Knirpskiste e.V.**

**Schwarzer Weg 56  
47447 Moers**

**Anerkannt am 23.11.2006**

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich ergeben sollte, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gem. § 75 KJHG nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Moers, den 27.11.2006

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Rötters  
Erster Beigeordneter

### **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers vom 07.12.2006**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Moers am 6. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufgaben, Ziele**

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Moers vertritt die besonderen Interessen und Belange älterer Mitbürger/innen gegenüber dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.  
Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

- (2) Der Seniorenbeirat wirkt beratend mit bei allen die Interessen, gesellschaftspolitischen Belange und Bedürfnisse älterer Menschen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere im Rahmen
  - der kommunalen Altenplanung
  - der Stadtentwicklungsplanung
  - der Entwicklung und Verwirklichung von Kultur- und Bildungsangeboten
  - baulicher Angelegenheiten.
- (3) Ziele der Arbeit des Seniorenbeirates sind vorrangig
  - die soziale Teilhabe der älteren und älter werdenden Menschen zu verbessern
  - eine breite Beteiligung Älterer in allen kommunalpolitischen Bereichen anzustreben
  - auf die Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen bei der kommunalen Sozial- und Stadtentwicklungspolitik und im Kultur- und Bildungsbereich sowie im baulichen Bereich hinzuwirken
  - bei der Umsetzung des kommunalen Altenplans aktiv mitzuwirken.

#### **§ 2 Mitwirkung in Gremien**

- (1) Der Seniorenbeirat soll zu allen ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten frühzeitig gehört werden. Der Seniorenbeirat unterbreitet die Anträge, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen dem Sozialausschuss und ggf. direkt den zuständigen Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Moers.  
Der Seniorenbeirat ist berechtigt, Fragen an die Verwaltung zu richten.  
Die Anliegen des Seniorenbeirates gem. Satz 1 und 2 sind sach- und zeitgemäß zu behandeln bzw. zu beantworten.
- (2) Der Seniorenbeirat kann eine Vertreterin/einen Vertreter in Ausschüsse des Rates der Stadt Moers entsenden. Der Rat der Stadt Moers beschließt über die Mitgliedschaft einer Vertreterin/eines Vertreters des Seniorenbeirates. Die Vertreterin/der Vertreter des Seniorenbeirates wirkt im jeweiligen Ausschuss beratend mit.  
Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und den Vertreterinnen/Vertretern des Seniorenbeirates werden alle für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den jeweiligen Ausschusssitzungen zugesandt.
- (3) Der Seniorenbeirat kann zu einzelnen Themenbereichen und Sachfragen Arbeitsgruppen bilden. Er kann in Fachfragen Experten zur Beratung hinzuziehen.

#### **§ 3 Wahl, Delegiertenversammlung**

- (1) Der Seniorenbeirat wird durch eine Delegiertenversammlung gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Delegierten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen.

## (3) Bis zu 3 Delegierte können jeweils entsenden

- Altenwohn- und Pflegeheime
- Altenclubs der katholischen Kirchengemeinden (insgesamt)
- Altenclubs der evangelischen Kirchengemeinden (insgesamt)
- Gewerkschaften (insgesamt)
- Seniorenschutzbund (SSB) Graue Panther
- SPD AG 60plus
- CDU Senioren-Union
- Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Kreis Wesel e.V. - VdK
- Bund der Vertriebenen
- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen
- Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienstopfer
- Volkshochschule (VHS)
- Stadtsportverband

## (4) Delegierte können auch Seniorinnen und Senioren sein, die die Voraussetzungen gem. Abs. (2) erfüllen und die durch Unterschriften von mindestens 25 Bürgerinnen/Bürgern unterstützt werden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen. Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für eine Delegierte/einen Delegierten zulässig.

## (5) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt hierzu ein und leitet die Sitzung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Delegierten ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Delegiertenversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der/des Vorsitzenden des Seniorenbeirates entgegen. Die Delegiertenversammlung kann Empfehlungen an den Seniorenbeirat aussprechen, über die dieser zu beraten und zu entscheiden hat.

**§ 4****Zusammensetzung des Seniorenbeirates**(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus

- 15 stimmberechtigten Mitgliedern
- beratenden Mitgliedern.

## (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates und deren jeweilige persönliche Vertreter/innen werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, der Versammlung einen Vorschlag zur Wahl ihrer/ihrer persönlichen Stellvertreterin/Stellvertreter zu machen. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. (2) erfüllen.

(3) Je 1 beratendes Mitglied wird von

- den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
- den im Rat vertretenen Fraktionen
- dem Ausländerbeirat

benannt. Für jedes beratende Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt. Die Anzahl der beratenden Mitglieder darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.**§ 5****Sitzungen, Vorsitz**

## (1) Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben gem. § 1. Er tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens dreimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

## (2) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den stimmberechtigten Mitgliedern die/den Vorsitzende/n und ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

## (3) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie/er koordiniert die Aufgaben des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Die/der Vorsitzende berichtet in der Delegiertenversammlung über die Arbeit des Seniorenbeirates.

## (4) Der Seniorenbeirat entsendet die/den Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Vertreter/in in die Landesseniorenvertretung NW.

**§ 6****Amtszeit**

## (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Moers.

## (2) Die gewählten und benannten Mitglieder des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt dessen gewählte/r Stellvertreter/in nach. Sollte das nicht möglich sein, rückt die/der Delegierte mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

Für ausscheidende beratende Mitglieder des Seniorenbeirates rückt deren/dessen Stellvertreter/in nach bzw. ist von den in § 4 Abs. (3) benannten Institutionen ein Mitglied/stellvertretendes Mitglied neu zu benennen.

**§ 7****Geschäftsordnung**

## (1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 8****Geschäftsführung**

## (1) Die Geschäftsführung der Delegiertenversammlung und des Seniorenbeirates obliegt der Stadt Moers.

## (2) Aufgaben der geschäftsführenden Stelle sind insbesondere die Fertigung und Zustellung von Einladungen und Niederschriften, die Schriftführung in den Sitzungen, die Weiterleitung der Beschlüsse und Empfehlungen an die zuständigen Gremien bzw. Stellen und Ämter der Verwaltung, die Beantwortung von Fragen an die Verwaltung sowie sämtliche verwaltungstechnischen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung durch den Seniorenbeirat ergeben.

**§ 9****Auslagenersatz/Verdienstauffall**

- (1) Zur Abgeltung von Auslagenersatz und Verdienstauffall gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Moers in der jeweils gültigen Fassung.  
Die Seniorenbeiratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates, Sitzungen der Gremien der Stadt Moers und Arbeitsgruppen der Gremien.

**§ 10****Bekanntmachung, Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wird vom Rat der Stadt Moers beschlossen. Nach erfolgtem Ratsbeschluss ist die Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 6. Dezember 2006 beschlossene Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beantragt
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 07.12.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

**9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 07.12.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV

NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 und 9 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 3****Gebührensätze und Abgabensätze**

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 beträgt beim Anschluss für Schmutz- und Regenwasser (Vollanschluss) 3,81 Euro je cbm Abwasser. Bei Anschluss nur für Schmutzwasser werden 70 % und beim Anschluss nur für Regenwasser 30 % der Gebühr für den Vollanschluss erhoben.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,87 Euro je cbm Abwasser. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Kleininleiterabgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt je Bewohner 17,90 Euro.

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 6****Gebühren- und Abgabenerhebung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren mit Abgaben werden als 12-Monats-Gebühr bzw. -abgabe erhoben. Der Erhebungszeitraum umfasst 12 volle Monate, bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines 12 Monats-Zeitraums den Restteil des Zeitraums. Der Beginn des Erhebungszeitraums verteilt sich bezirksbezogen auf die Monate des Jahres.
- (2) Die Gebühren werden durch die Stadt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Für den Erhebungszeitraum sind Vorausleistungen zu entrichten. Die Vorausleistung errechnet sich grundsätzlich nach der letzten bekannten Wassermenge des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung inzwischen evtl. eingetretener erheblicher Änderungen bei den Berechnungsgrundlagen. Liegen noch keine bzw. nur Teilwassermengen vor, so werden die Vorausleis-

tungen von der Stadt aufgrund der bereits bekannten Verbrauchszahlen oder nach den Verbräuchen vergleichbarer Grundstücke ermittelt.  
Die Vorausleistungen werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt.

- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, wird die Gebühr bzw. die ihr zugrunde liegende Wassermenge nach dem Verhältnis des jeweiligen Zeitraumes zum Gesamtzeitraum berechnet. Bei Neuanschlüssen wird die im Anschlussjahr verbrauchte Teilwassermenge der Berechnung zugrunde gelegt.  
Bei Änderung der Anschlussart wird die Gebühr vom Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Änderung folgt, berichtigt.
- (4) Die Kleineinleiterabgabe wird mit Beginn des Kalenderjahres erhoben.
- (5) Die Gebühren und Abgaben werden für 12 Monate oder, wenn die Gebührenpflicht erst während der 12 Monate beginnt, für den Rest des 12-Monatszeitraums mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgaben- bzw. Steuerbescheid verbunden werden.
- (6) Die Gebühr bzw. die Vorausleistung oder die Abgabe wird grundsätzlich monatsweise, jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (7) Die Stadt kann mit der Erstellung der Gebührenbescheide und dem Inkasso die Energie Wasser Niederrhein GmbH (ENNI) beauftragen.

#### **Artikel 2 In Kraft treten, Außer Kraft treten**

Die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 3 und 6 der Entwässerungsgebührensatzung in der Fassung vom 11.12.2003 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 06.12.2006 beschlossene **9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 07.12.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

#### **17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 07.12.2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463), des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I Änderungen**

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 11 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts:

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 24,37 Euro  |
| b) aus Kleinkläranlagen    | 29,51 Euro. |

#### **Artikel II In Kraft treten, Außer Kraft treten**

Die 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 in

der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2005 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 06.12.2006 beschlossene **17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 07.12.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

## **SATZUNG der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.12.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Moers und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

### **§ 2 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

### **§ 4 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2392), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

### **§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren**

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) – Stundung - und § 227 AO - Erlass -

### **§ 6 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der Stadt erbrachten Leistungen zu zahlen.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.12.2004 außer Kraft.

### **Gebührentarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

- | <b>1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten</b>             |         |
|--|---------|
| <b>1.1 Reihengrab</b>  |         |
| 1.11 Grabstelle für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre | 1.404 € |
| 1.12 Urneneinzelgrabstelle                                     | 668 €   |
| 1.13 Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen                  | 1.609 € |
| 1.14 Anonyme Wiesengräber für Urnen                            | 704 €   |

- 1.15 Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung 1.712 €
- 1.16 Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung 722 €

**1.2 Wahlgrab und Kolumbarium**

- 1.21 Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle 1.600 €
- 1.22 Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle 708 €
- 1.23 Sonderwahlgrab mit den Maßen 1,30 m x 3,90 m je Grabstelle 2.340 €
- 1.24 Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische 616 €

**1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen**

- 1.31 bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr 63,98 €
- 1.32 bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr 47,21 €
- 1.33 bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr 93,58 €
- 1.34 bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr 41,07 €

**1.4 Pflegepauschale**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe von unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 13 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Moers (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Diese ist für die verschiedenen Grabarten unterschiedlich und wird zum 01.01. eines jeden Jahres von der Friedhofsverwaltung der Kostenentwicklung (Lohnkosten der SBM) angepasst.

**1.5 Beerdigung am Samstag**

Für Beerdigungen an Samstagen werden zusätzliche Kosten erhoben. Der Zuschlag für Beerdigungen am Samstag wird anhand der Lohnkosten der für die jeweilige Grabart anfallenden Grabbereitungszeiten errechnet. Für Beerdigungen an Samstagen ist ein 30 %iger Aufschlag auf die anfallenden Personalstunden (nur für die Grabbereitung) zu zahlen.

**2. Grabbereitungsgebühren**

**2.1 Reihengrab**

- 2.11 Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre 199 €
- 2.12 Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten 50 €
- 2.13 Grabstelle für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre 320 €
- 2.14 Wiesengräber für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten) 388 €
- 2.15 Urneneinzelgrabstelle 97 €
- 2.16 Urnenwiesengrab 97 €

**2.2 Wahlgrab**

- 2.21 je Grabstelle 468 €
- 2.22 je Urnengrabstelle 97 €

- 2.23 Sonderwahlgrab je Grabstelle 1.840 €
- 2.24 Beisetzung einer Urne in einer Urnennische des Kolumbariums 88 €

**2.3 Nebenarbeiten, wie z. B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.**

**3. Ausgrabungen**

- 3.1 Ausgrabung eines Sarges 641
- 3.2 Ausgrabung einer Urne 44 €

**3.3 Nebenarbeiten, wie z. B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.**

**4. Umbettungen**

- 4.1 Umbettung eines Sarges 1.012 €
- 4.2 Umbettung einer Urne 88 €

**4.3 Nebenarbeiten, wie z. B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.**

**5. Benutzungsgebühren**

- 5.1 Benutzung einer Leichenkammer (Zelle) und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag 30,40
- 5.2 Benutzung der Feierhalle 122 €
- 5.3 Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung (nur Hauptfriedhof) 60 €
- 5.4 Benutzung des Sezierraumes  
Für die Benutzung des Sezierraumes werden die geleisteten Reinigungsstunden nach dem jeweils jährlich geltenden Verrechnungssatz gesondert in Rechnung gestellt.

**6. Gebühren für Grabaufbauten**

- 6.1 Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Genehmigung o.ä. 31 €

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 06.12.2006 beschlossene **Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ab-

lauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 08.12.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

**Gebührensatzung zur  
Satzung über die Straßenreinigung  
in der Stadt Moers  
(Straßenreinigungssatzung)  
vom 07.12.2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / GV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW.S. 274) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der Stadt Moers durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der

Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3**

**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bei weniger als einem zusammenhängenden Monat bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen insbesondere wegen des ruhenden oder fließenden Verkehrs, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße, Naturereignissen oder sonstigen Störungen. Bei einem erheblichen bzw. über einen zusammenhängenden Monat hinausgehendes Ausbleiben oder bei erheblichen Reinigungsmängeln, kann ein Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung geltend gemacht werden
- (3) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr, oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (4) Die Gebühr wird zu je ¼ des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Beträge unter 15,00 € werden in einer Summe am 15. August, Beträge von 15,00 € bis 30,00 € am 15. Februar und 15. August fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 4 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden.

**§ 4**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind
  - die Längen der der Erschließungsanlage (von der Stadt gereinigte Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseite,
  - die Reinigungsart nach § 5 dieser Satzung und
  - die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.



- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksseite nach Abs. 1 gilt im Einzelnen folgendes:  
Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksgrenze insoweit unberücksichtigt.  
Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, wird die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerade Linie ergeben würde. Bei abknickenden Straßen und in ähnlichen Fällen wird das Straßenstück verlängert, von dem aus das Grundstück seine Zuwegung hat.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren von der Stadt zu reinigenden Straßen erschlossen (§ 4 Abs. 2), so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten.
- (4) Die ermittelten Maße der Grundstücksseite werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Meter nach unten abgerundet.

## § 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommer- und Winterwartung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die
- |   |         |
|---|---------|
| a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse)                                       | 2,02 €  |
| b) Sonderklasse I (Fußgängerzone)<br>wöchentlich sechsmal gereinigt wird                  | 31,01 € |
| c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung)<br>wöchentlich sechsmal gereinigt wird | 12,93 € |
| d) Sonderklasse III (Fußgängerzone)<br>wöchentlich dreimal gereinigt wird                 | 14,88 € |
| e) nur Winterwartung  | 0,31 €  |
- (2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2005 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 06.12.2006 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 07.12.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

## 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 07.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (G NW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Das Straßenverzeichnis, das Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, stellt dar, in welchen Straßen die Reinigungspflicht für Fahrbahn und Gehweg auf die Anlieger übertragen ist.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt zu ergänzt:

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Übertragung der Reini- gungspflicht auf den Grund- stücks-eigentümer (§ 2)			
		N	SI	SII	SIII	W	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Fahr- bahn	Geh- weg
1124	Am Schrapershof	X					X	X	X	X

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 06.12.2006 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 07.12.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

## Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallent- sorgungssatzung) vom 07.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / GV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW S.254), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712 / SGV.NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

### § 2 Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.  
Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

### § 3 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter berechnet.

(2) a) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	193,20 €
von 80 Liter Volumen	235,20 €
von 120 Liter Volumen	314,40 €
von 240 Liter Volumen	544,80 €

einschließlich 12 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 12 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

b) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Eigenkompostierer gem. § 20 Abs. 1 der Abfallsatzung

von 60 Liter Volumen	182,40 €
von 80 Liter Volumen	220,80 €
von 120 Liter Volumen	289,20 €
von 240 Liter Volumen	505,20 €

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behältertausch) sowie bei Änderung der Voraussetzungen zur Anerkennung als Eigenkompostierer, wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

c) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Nutzer der Biotonne

von 60 Liter Volumen	156,00 €
von 80 Liter Volumen	186,00 €
von 120 Liter Volumen	244,80 €
von 240 Liter Volumen	416,40 €

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

d) Für jede über die in der Jahresgebühr jeweils enthaltenen Leerungen hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	4,80
von 80 Liter Volumen	6,20 €
von 120 Liter Volumen	8,90 €
von 240 Liter Volumen	16,20 €

e) Die Gebühr beträgt im Jahr für eine Biotonne

von 120 Liter Volumen	37,20 €
von 240 Liter Volumen	74,40 €

(3) a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	4.659,60 €
von 1.100 Liter Volumen	6.632,40 €
von 2.500 Liter Volumen	9.512,40 €
von 5.000 Liter Volumen	18.274,80 €

b) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich zweimaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	9.319,20 €
von 1.100 Liter Volumen	13.264,80 €
von 2.500 Liter Volumen	19.024,80 €
von 5.000 Liter Volumen	36.549,60 €

c) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich dreimaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	13.978,80 €
von 1.100 Liter Volumen	19.897,20 €

d) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich viermaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	18.638,40 €
von 1.100 Liter Volumen	26.529,60 €

e) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich fünfmaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	23.298,00 €
von 1.100 Liter Volumen	33.162,00 €

f) Die Gebühr beträgt im Jahr bei 14-tägiger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	2.329,80 €
von 1.100 Liter Volumen	3.316,20 €

(4) Ändern sich Art, Größe oder Anzahl der Abfallbehälter oder bei Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen die Häufigkeit der Leerungen, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden - mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d - für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt.

- (2) Die Gebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Die Gebühren für die weiteren Leerungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d werden nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden werden.
- (5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.

Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der Stadt, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührenfestsetzung nachträglich zu erheben.

- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

### § 5

#### Gebühren für Inkontinenzabfallsäcke

Es wird eine Gebühr in Höhe von 2,60 € je Inkontinenzabfallsack für die Gestellung, Abfuhr und Entsorgung erhoben. Die Gebühr ist bei Erwerb der Inkontinenzabfallsäcke im Voraus bar zu entrichten.

### § 6

#### Gebühren für Grünschnittannahme am Kreislaufwirtschaftshof

Für die Annahme von weichem Grünschnitt (z.B. Laub, Rasen, Blumen, Baumnadeln, Wild- u. Unkräuter, Wasserpflanzen, Algen u.ä.) am Kreislaufwirtschaftshof wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Anlieferung (max. Kombikofferraumvolumen) erhoben. Die Gebühr ist in bar bei der Anlieferung am Kreislaufwirtschaftshof zu entrichten.

### § 7

#### Gebühr für zusätzliche Altpapiersammelbehälter

Auf Antrag stellt die Stadt Altpapiersammelbehälter zur Verfügung. Mindestens wird je Grundstück ein 240 l Behälter ohne gesonderte Gebühr gestellt. Maximal wird eine Anzahl von Gefäßen ohne gesonderte Gebühr gestellt, die sich aufgrund folgender Bemessungsgrundlage ergibt: 60 l je auf dem Grundstück gemeldeter Person bzw. 5 l je sozialversicherungspflichtigem Beschäftigten bei Gewerbebetrieben.

Werden darüber hinausgehend zusätzliche Behälter beantragt, beträgt die Gebühr im Jahr je zusätzlich bereitgestelltem Behälter

von	240 Liter Volumen	8,40 €
von	1.100 Liter Volumen	37,20 €

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2005 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 06.12.2006 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 07.12.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

### Satzung

#### über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 07.12.2006

#### Inhaltsverzeichnis:

##### Abschnitt I: Allgemeines

- |     |   |
|-----|---|
| § 1 | Aufgabe                                   |
| § 2 | Umfang der Abfallentsorgung               |
| § 3 | Ausgeschlossene Abfälle                   |
| § 4 | Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen   |
| § 5 | Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen |

**Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung**

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle
- § 9 Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallgemeinschaften

**Abschnitt III: Technische Bestimmungen**

- § 12 Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke
- § 13 Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 14 Häufigkeit der Leerung
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke
- § 16 Bereitstellung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke zur Leerung
- § 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung
- § 18 Benutzung der Sammelcontainer für Wertstoffe im Bringsystem
- § 19 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 20 Bioabfälle
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

**Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflicht**

- § 22 Anmeldepflicht
- § 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 24 Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

**Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

- § 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 26 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 27 Gebühren
- § 28 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 29 Begriff des Grundstücks
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (§ 3 Abs. 1)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 160), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LABfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I: Allgemeines****§ 1  
Aufgabe**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

**§ 2  
Umfang der Abfallentsorgung**

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept der Stadt vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

**§ 3  
Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
  - a. Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
  - b. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit
    - sie nach Art und Menge nicht in Abfallbehältern gem. § 12 Abs. 2 gesammelt werden können,
    - sie in eigenen Anlagen beseitigt werden,
    - nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
  - c. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
  - d. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG)
  - e. Schlagabraum
  - f. Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.05.2005, soweit sie nach Rückgabe einer Verwertung zuzuführen sind, und zwar
    - Transportverpackungen im Sinne des § 4 VerpackV
    - Umverpackungen im Sinne des § 6 VerpackV
    - Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 VerpackV
 Ebenfalls unter diese Regelung fallen Transportverpackungen, falls der Endverbraucher die Warenübergabe in diesen verlangt, die sowohl als Transport- als auch als Verkaufsverpackungen verwendet werden.
  - g. Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrecht-

lichen Genehmigungen. Zum Bauschutt zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z.B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten.

- (2) Über Abs. 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfälle eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Abfallgesetz des Landes NW und der Satzung des Kreises Wesel zur Abfallentsorgung verpflichtet.

#### § 4

##### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Der Ausschluss von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten und Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen (500 kg pro Jahr) anfallen und von der Schadstoffsammlung der Stadt angenommen werden.
- (2) Bei den einzelnen Anlieferungen dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden. Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen/Sammelfahrzeuge und Termine werden von der Stadt bekannt gegeben.

#### § 5

##### Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

- (1) Für Haushalte erbringt die Stadt folgende sonstige abfallwirtschaftlichen Leistungen:
- die zweimalige Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst)
  - die einmalige Abfuhr von Weihnachtsbäumen pro Jahr
  - die ganzjährige Annahme von Grünschnitt (max. Kompostvolumen)
  - die ganzjährige Annahme von Altmetallen
  - die ganzjährige Annahme von Elektro- und Elektronikschrott
  - die ganzjährige Annahme von Kühlgeräten
  - die ganzjährige Annahme von sperrigen Abfällen/Altmeubeln
  - die ganzjährige Annahme von Altpapier
  - die Sammlung von Inkontinenzabfällen über besonders gekennzeichnete Abfallsäcke

Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gemacht.

- (2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

### Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

#### § 6

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks (§ 28) ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück oder einst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

- (3) Behältervolumen und Häufigkeit der Leerung können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewählt werden.

#### § 7

##### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, die in Wohnungen und anderen Teilen seines/ihrer Wohngrundstückes anfallenden Abfälle von der Stadt entsorgen zu lassen (Anschlusszwang).
- (2) Der/die Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem/jeder Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen für Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG.

#### § 8

##### Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle

- (1) Pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Kleingärten sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück als Kompost- oder Mulchmaterial verwertet werden. Fachliche Hilfestellung gibt die Abfallberatung der Stadt.
- (2) Soweit dies nicht möglich ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auch auf Kleingartenabfälle. Das Verbrennen von Kleingartenabfällen ist nicht erlaubt.

#### § 9

##### Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme

me (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 und schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.

- (2) Altglas aus Haushalten ist zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen. Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Altglas über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.
- (3) Für die Altpapiersammlung werden auf Antrag Sammelbehälter mit einem Volumen von 240 oder 1.100 l bereitgestellt. Anzahl und Größe der Behälter richten sich nach der Anzahl der je Grundstück gemeldeten Personen bzw. bei Gewerbebetrieben nach der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Außerdem kann Altpapier aus Haushalten am Kreislaufwirtschaftshof abgegeben werden.
- (4) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack („Gelber Sack“) zu entsorgen.
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

### § 10

#### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der/die Besitzer/in von Abfällen, deren Einsammeln und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine/ihre Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Wesel angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Wesel das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### § 11

#### Abfallgemeinschaften

Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können sich auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen zu einer oder mehreren Abfallgemeinschaft/en zusammenschließen. Abfallgemeinschaften bei gemischt genutzten Grundstücken zwischen gewerblich und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteilen sind dort möglich, wo einem Gewerbebetrieb eine Wohnung auf demselben Grundstück zugeordnet ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung für Abfallgemeinschaften entsprechend. Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

## Abschnitt III: Technische Bestimmungen

### § 12

#### Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfall werden von der Stadt folgende Behälter gestellt:
 

a. fahrbare Behälter mit	60 Liter Volumen
b. fahrbare Behälter mit	80 Liter Volumen
c. fahrbare Behälter mit	120 Liter Volumen
d. fahrbare Behälter mit	240 Liter Volumen
e. fahrbare Behälter mit	770 Liter Volumen
f. fahrbare Behälter mit	1.100 Liter Volumen
g. Behälter mit	2.500 Liter Volumen
f. Behälter mit	5.000 Liter Volumen
- (3) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden von der Stadt auf Antrag folgende Behälter gestellt:
 

a. fahrbare Behälter mit	120 Liter Volumen
b. fahrbare Behälter mit	240 Liter Volumen
- (4) Für die Entsorgung von Inkontinenzabfällen können die von der Stadt Moers zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden. Diese können zu den in der Gebührensatzung genannten Beträgen erworben werden.

### § 13

#### Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücks- und haushaltsbezogen. Auf jedem Grundstück ist für jeden Haushalt mindestens ein Abfallbehälter von 60 Liter Volumen vorzuhalten, soweit nicht Abfallbehälter mit einem größeren Volumen (§ 12 Abs. 2) beantragt werden.
- (2) Bei einer Abfallgemeinschaft bestimmt sich das Liter-Volumen des vorzuhaltenden Abfallbehälters nach der Anzahl der in den zusammengeschlossenen Haushalten mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und einem 20 Liter-Volumen pro Person. Für Nutzer einer Biotonne beträgt das Mindestrestabfallvolumen bei Abfallgemeinschaften für Gefäße ab 770 Litern 15 Liter-Volumen pro Person.
- (3) Für die Abfallentsorgung aus Gewerbe- und Industriebetrieben werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter individuell nach dem Abfallanfall und nach der Abfallart von der Stadt bestimmt. Es ist für jeden Betrieb mindestens ein Gefäß in ausreichendem Umfang vorzuhalten.
- (4) Bei Abfallgemeinschaften von Wohnung und Gewerbebetrieb gem. § 11 auf einem Grundstück werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter entsprechend der Absätze 2 und 3 von der Stadt bestimmt.
- (5) Abfallbehälter dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht auf Dauer vom Grundstück entfernt werden.

#### **§ 14 Häufigkeit der Leerung**

- (1) Die Abfallbehälter von 60 bis einschl. 240 Liter Volumen können einmal in der Woche zur Leerung bereitgestellt werden. Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 oder 1.100 Liter können auf Antrag mehrmals wöchentlich (bis zu fünfmal wöchentlich) oder 14-tägig geleert werden. Abfallbehälter mit einem Volumen von 2,5 und 5,0 cbm können auf Antrag bis zu zweimal wöchentlich geleert werden.
- (2) Die Behälter für Bioabfall werden in einem 14tägigen Abfuhrhythmus geleert.
- (3) Die Altpapiersammelbehälter werden im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert.
- (4) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 Liter wird durch ein elektronisches Zählsystem erfasst.

#### **§ 15 Benutzung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und instand gehalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die §§ 9 und 19 bleiben unberührt.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter den Hausbewohner(n)/innen zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung durch die Stadt sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer/innen und Abfallbesitzer/innen verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:
  - a. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt,
  - b. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst bzw. in diesen verdichtet werden,
  - c. brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelbehälters zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbaren Aufkleber oder Beschriftung erlaubt.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Abfallsäcke für Inkontinenzabfälle sind in geeigneter Weise sorgfältig und dicht abzubinden, so dass oberhalb der Abbindestelle ausreichend Platz zum Anfassen und Transportieren der Säcke bleibt. Sie dürfen ausschließlich mit Inkontinenzabfällen befüllt sein. Säcke, die mit anderen Abfällen befüllt wurden, sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

#### **§ 16 Bereitstellung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke zur Leerung**

- (1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschließlich 240 Liter Volumen sowie die Biotonnen, Altpapiersammelbehälter, gelben Säcke und Inkontinenzabfallsäcke sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Stadt kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen.

#### **§ 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung**

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter sowie die Einsammlung anderer Abfälle und Wertstoffsammlungen erfolgen werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Die Abholzeiten bestimmt die Stadt.
- (2) Ist der Abfuhrtag ein gesetzlicher Feiertag, so bestimmt die Stadt rechtzeitig einen Ersatztermin.

#### **§ 18 Benutzung der Sammelcontainer und -behälter für Wertstoffe**

- (1) Die Sammelcontainer für Wertstoffe dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den haushaltsüblichen Wertstoffen gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden Wertstoffen in haushaltsüblichen Mengen befüllen.
- (2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.
- (3) Für die Benutzung der Sammelcontainer sowie -behälter und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von Altglas in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

#### **§ 19 Abfuhr sperriger Abfälle**

- (1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und



anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den stadteigenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Öfen, Herde).

Dazu zählen nicht Hausabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.) sowie komplette Haushaltsauflösungen.

- (2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die Stadt.
- (4) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung (Anforderungskarte, Internet oder E-Mail). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge anzugeben. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt festgesetzt und dem Anmelder telefonisch, schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- (5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind am Abfuhrtag in Fahrbahnnähe an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise bis 7.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Schrott und Elektrogeräte sowie Kühlgeräte sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfälle bereitzustellen.
- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt auf Kosten des/der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.

### **§ 20 Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle auf Grundstücken, die von privaten Haushalten genutzt werden, können auf dem Grundstück kompostiert werden. Die Kompostierung auf dem Grundstück ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG durchzuführen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Ungeziefer, nicht entsteht. Die Stadt ist berechtigt, die Erfüllung dieser Voraussetzung zu kontrollieren.
- (2) Eigenkompostierern wird, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, auf Antrag ein Abschlag auf die Gebühr für das Restabfallgefäß gewährt bei gleichzeitiger Reduzierung der in der Gebühr enthaltenen Mindestleerungen. Der Abschlag wird für 3 Jahre gewährt. Ändern sich die Voraussetzungen gem. Abs. 1 ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Voraussetzungen ändern, besteht kein Anspruch mehr auf die Gewährung eines Gebührenabschlags für Eigenkompostierer.
- (3) Es besteht die Möglichkeit auf Antrag zusätzlich zum Restabfallgefäß eine Biotonne zu nutzen. Für Nutzer der Biotonne reduziert sich die Gebühr für das Restabfallgefäß

sowie die Anzahl der in der Gebühr für das Restabfallgefäß enthaltenen Leerungen.

- (4) In die Biotonne können alle biologisch abbaubaren nativ- und deriativ-organischen Abfallteile eingefüllt werden, z.B. gekochte und ungekochte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Küchenbio- und Gartenabfälle.
- (5) Dauerkleingartenanlagen nach dem Bundeskleingarten-gesetz können für ihre Vereinsmitglieder jeweils eine Biotonne beantragen, auch wenn diese für ihren Kleingarten kein Restabfallgefäß vorhalten.
- (6) Saisonalbedingte An- und Abmeldungen der Biotonne sowie saisonalbedingter Wechsel des Behältervolumens der Biotonne sind unzulässig.

### **§ 21**

#### **Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehrsgeschehen (z.B. Fahrschein, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

#### **Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflichten**

### **§ 22**

#### **Anmeldepflicht**

- (1) Der/die Anschlusspflichtige hat der Stadt unverzüglich zu melden
  - den Anfall von Abfällen,
  - die Anzahl der Haushalte,
  - bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen
  - den/die gewünschten Abfallbehälter.
- (2) Verändern sich die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, Abfallmenge und -art derart, dass die Stadt andere Abfallbehälter bereitstellen muss, ist dies gleichfalls unverzüglich zu melden.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der/die bisherige auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, diese Änderung der Stadt unverzüglich zu melden.

### **§ 23**

#### **Betretungsrecht**

- (1) Der/die Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der Stadt neben den Angaben nach § 22 alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchführen zu lassen. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

#### § 24

##### Zuteilung von Abfallbehälter bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

(1) Kommt der/die Anschlusspflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 22 und 23 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er/sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung des/der nach § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 3 bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem/ihrem Grundstück zu dulden.

(2) Stellt die Stadt fest, dass die auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die Stadt vor, abweichend vom Antrag des Anschlussberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.

#### Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

#### § 25

##### Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung durch vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald und soweit wie möglich nachgeholt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr (§ 27) oder Schadenersatz.

#### § 26

##### Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten
- Altglas, welches in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt worden ist.
  - Abfälle, die in Abfallbehältern oder Inkontinenzabfallsäcken (§ 12) eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 19) bereitgestellt bzw. in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer am Kreislaufwirtschaftshof eingefüllt sind.
  - Schadstoffe, die der Schadstoffsammlung übergeben werden.
- (2) Die Abfälle - mit Ausnahme der nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle - gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, eingefüllt oder beim Kreislaufwirtschaftshof oder bei der Schadstoffsammlung angenommen worden sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(5) Von der Stadt beauftragten Unternehmen ist es gestattet, aus den angefallenen Abfällen verwertbares Material zu entnehmen. Sammelbehältnisse dürfen dabei nicht geöffnet werden.

#### § 27

##### Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Moers erhoben.

#### § 28

##### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie auch für alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

#### § 29

##### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### § 30

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
- entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - entgegen § 7 auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt;
  - entgegen § 12 Abs. 2 von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;
  - entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffe als Nicht-Moerser Einwohner oder in nicht haushaltsüblichen Mengen in die Sammelcontainer einfüllt;
  - entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;

- g. außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten Altglas in die Sammelcontainer einwirft; 02 01 08\* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
  - h. entgegen der Regelung des § 21 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt; 03 02 01\* Halogenfreie organische Holzschutzmittel
  - i. entgegen § 22 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, die Abfallmenge und -art nicht meldet; 03 02 02\* Chlororganische Holzschutzmittel  
03 02 03\* Metallorganische Holzschutzmittel  
03 02 04\* Anorganische Holzschutzmittel
  - j. entgegen § 26 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt; 03 02 05\* Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
  - k. entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Annahmestellen zuführt; 06 01 01\* Schwefelsäure und schweflige Säure
  - l. entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für Wertstoffe mit anderen Abfällen füllt; 06 01 02\* Salzsäure  
06 01 03\* Flußsäure
  - m. Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein; 06 01 04\* Phosphorsäure und phosphorige Säure  
06 01 05\* Salpetersäure und salpetrige Säure
  - n. Abfälle über fremde Abfallbehälter entsorgt;
  - o. entgegen § 15 Abs. 8 Inkontinenzabfallsäcke nicht ordnungsgemäß abgebunden oder mit anderen Abfällen zur Leerung bereitstellt. 06 04 04\* Quecksilberhaltige Abfälle
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 31**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 16.12.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.06.2006 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (gem. § 3 Abs. 1 der Satzung)**

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht in folgendem Katalog aufgeführt sind:

**Nr. Schlüssel Abfallbezeichnung  
Nr. (AVV)**

- 1. 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser 09 01 01\* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 2. 20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle 09 01 02\* Offsetdruckplatten-Entwickler auf Wasserbasis
- 3. 20 02 01 Biologisch abbaubare Abfälle 09 01 03\* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 4. 20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall und Sperrgut) 09 01 04\* Fixierbäder
- 5. 20 03 03 Straßenkehricht 11 01 05\* Saure Beizlösung
- 6. Nachstehende Problemabfälle werden entsorgt 13 02 04\* Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- aus Haushaltungen, 13 02 05\* Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben, in denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Anlage zur Abfallbestimmungsverordnung (BGBl. I S. 614) genannten Abfälle anfallen. Diese sind im Einzelnen: 13 02 06\* Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

13 02 07*	Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		Gemäß § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die mit einem * versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis besonders überwachtungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen		Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung an private Entsorgungsfirmen wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle auf Anlagen der Entsorgungsfirmen oder von anderen Anlagen entsorgt werden können. Diesbezügliche Anfragen müssen wegen ggf. notwendiger Untersuchungen der Abfallstoffe frühzeitig an die Entsorgungsfirmen gerichtet werden.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien		
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		<b>Bekanntmachungsanordnung:</b>
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		Die vom Rat der Stadt Moers am 06.12.2006 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 und 160508 fallen		Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:
16 06 01*	Bleibatterien		Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien		
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien		
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)		
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren		a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen		c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
18 01 08*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen		
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen		Moers, 07.12.2006
20 01 13*	Lösemittel		Ballhaus
20 01 17*	Fotochemikalien		Bürgermeister
20 01 25	Speiseöle und Fette		
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen		
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		

**Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme  
freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers  
vom 07.12.2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für alle Leistungen, soweit sie nicht als Pflichtaufgaben nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungssatzung oder anderen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

1. Die gewerblichen Bereiche der Servicebetriebe Stadt Moers können auf Antrag freiwillige Leistungen durchführen.
2. Ein Anspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht.
3. Die Betriebsleitung oder ein von ihr Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Leistung übernommen wird.

**§ 3**

Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

**§ 4**

Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 5**

Für Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.

**§ 6**

1. Zu den Gebühren für freiwillige Leistungen (Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz) wird ein Zuschlag in Höhe von 20 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben, wenn die Leistungen außerhalb des Stadtgebietes durchgeführt werden. Die unter Ziffer 2 genannten Zuschläge sind hiervon unberührt.
2. Für Leistungen, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 20 v.H. erhoben.

**§ 7**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder wird eine Leistung für mehrere Personen gleichzeitig erbracht, so werden die Gebühren von allen zu gleichen Teilen erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Für Beschädigungen von Maschinen, Gefäßen, Geräten und sonstigem Eigentum der Servicebetriebe Moers haftet der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

**§ 8**

1. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 9**

1. Soweit Gebühren auf Stundensätze abgestellt sind, gilt als Mindestgebühr der Halbstundensatz.
2. Als gebührenpflichtig gilt die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder Geräte ab Betriebsgelände der Servicebetriebe Stadt Moers bis zum Wiedereintreffen.

**§ 10**

1. Zur Verfügung gestelltes Gerät ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
2. Die Servicebetriebe Stadt Moers haften gegenüber demjenigen, der Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

**§ 11**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers vom 16.12.2005 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers

**Gebührentarife  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der  
Servicebetriebe Stadt Moers**

Die Gebühren für nachstehende Leistungen gelten je angefangene halbe Stunde. Die Gebühren verstehen sich inkl. Personal und Fahrzeugkosten sowie beim Membranenaustausch inkl. Materialkosten.

Die Zeit wird einschl. An- und Abfahrt berechnet. Die Entsorgungskosten für Abfälle werden in der tatsächlich anfallenden Höhe berechnet, sofern diese aufgrund von Fehlbefüllungen entstehen.

**Leistungen:****Gebühr**

1. Containergestellung je angefangene Woche:	
1.1 Kleine Container bis 4,5 cbm:	
Abroller Dreiachser inkl. Personal	55,20 €
Container je angefangene Woche	6,00 €
Gestellung Container bis 4,5 cbm	61,20 €
zuzüglich Entsorgungskosten	
1.2 Große Container 21 - 24 cbm:	
Abroller Dreiachser inkl. Personal	55,20 €
Container je angefangene Woche	8,00 €
Gestellung große Container 21 - 24 cbm	63,20 €
zuzüglich Entsorgungskosten	
2. Restabfallfahrzeug inkl. Personal	111,60 €
3. Kleinpressabfallfahrzeug inkl. Personal	32,70 €
4. Sperrgutfahrzeug inkl. Personal	84,40 €
5. Kleinkehrmaschine inkl. Personal	42,95 €
6. Kehrmaschine groß inkl. Personal	46,95 €
7. LKW mit Ladebordwand inkl. Personal	30,95 €
8. LKW bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht inkl. Personal	31,95 €
9. LKW bis 4,0 Tonnen Gesamtgewicht inkl. Personal	27,45 €
10. Kanalspülfahrzeug inkl. Personal	69,30 €
11. Kanalspül- und -saugfahrzeug inkl. Personal	79,30 €
12. Kanalpritsche mit Kran inkl. Personal	54,80 €
13. Membranenaustausch private Kanalhausanschlüsse inkl. Personal	66,60 €
14. Kamerabefahrung private Kanalhausanschlüsse inkl. Personal	67,30 €

**Pauschale Dienstleistungen:**

1. Befristete Gestellung eines Abfallgroßbehälters 770 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	153,53 €
2. Befristete Gestellung eines Abfallgroßbehälters 1.100 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	191,45 €
3. Sonderleerung eines fest aufgestellten 770-Liter-Behälters inkl. Entsorgungskosten	89,63 €
4. Sonderleerung eines fest aufgestellten 1.100-Liter-Behälters inkl. Entsorgungskosten	127,55 €
5. Gestellung und Entleerung eines Grünschnittcontainers 4,5 cbm (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	80,40 €
6. Gestellung und Entleerung eines Grünschnittcontainers 21-24 cbm (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	118,40 €
7. Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) für Altmöbel	84,40 €
8. Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) für Schrott, Elektronikschrott und weiße Ware	63,90 €
9. Annahme von Baustellenmischabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof (z.B. Tapeten, Kunststofffußleisten, Deckenplatten, Bitumenpappe, Dämmmaterial) Keine Annahme von Teerpappen und Holz mit Verunreinigungen bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	120,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	60,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.)	12,00 €
10. Annahme von Baustellenabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof (z.B. Steine, Mörtel, Fliesen etc.) Keine Annahme von Porenbetonsteinen, Gips-Leichtbaustoffen und Holz bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	30,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	15,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.)	3,00 €
11. Annahme von Leichtbaustoffen auf dem Kreislaufwirtschaftshof (z.B. Porenbetonsteine, Gips, Bimsstein etc.) bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	50,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	25,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.)	5,00 €

12. Annahme von Bauholz auf dem Kreislaufwirtschaftshof (z.B. Zimmertüren, Bretter, Latten, Fußleisten etc.) Keine Annahme von Außenhölzern mit schädlichen Verunreinigungen	
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	50,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	25,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.)	5,00 €
13. Annahme von Styropor auf dem Kreislaufwirtschaftshof Sortenreines Styropor (z.B. Verpackungsmaterial ohne Verunreinigungen wie Klebereste, Bitumen etc.)	
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	12,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	6,00 €
14. Annahme von Folien auf dem Kreislaufwirtschaftshof Sortenreine Folien (z.B. Verpackungsmaterial) ohne grobe Verunreinigungen	
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.)	12,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum)	6,00 €
15. Annahme von Altreifen mit Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof	
bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	6,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW leicht pro Stück	7,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW groß pro Stück	15,00 €
16. Annahme von Altreifen ohne Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof	
bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	3,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW leicht pro Stück	4,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW groß pro Stück	10,00 €
17. Gestellung pro Kassenhäuschen und Tag	1,80 €
18. Transport pro Kassenhäuschen inkl. An- und Abfahrt und Personal	20,65 €
19. Gestellung WC-Container 1 Tag inkl. An- und Abfahrt sowie Anschluss und Abbau	423,00 €
20. Gestellung WC-Container 3 Tage inkl. An- und Abfahrt sowie Anschluss und Abbau	499,00 €
21. Gestellung WC-Container 7 Tage inkl. An- und Abfahrt sowie Anschluss und Abbau	651,00 €

Bei anderen als den vorgenannten Leistungen wird auf Anfrage eine gesonderte Gebühr ermittelt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 06.12.2006 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 07.12.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers****Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Moers, Uftort (Liebrechtstraße/Jockenstraße)  
2. vereinfachte Änderung****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

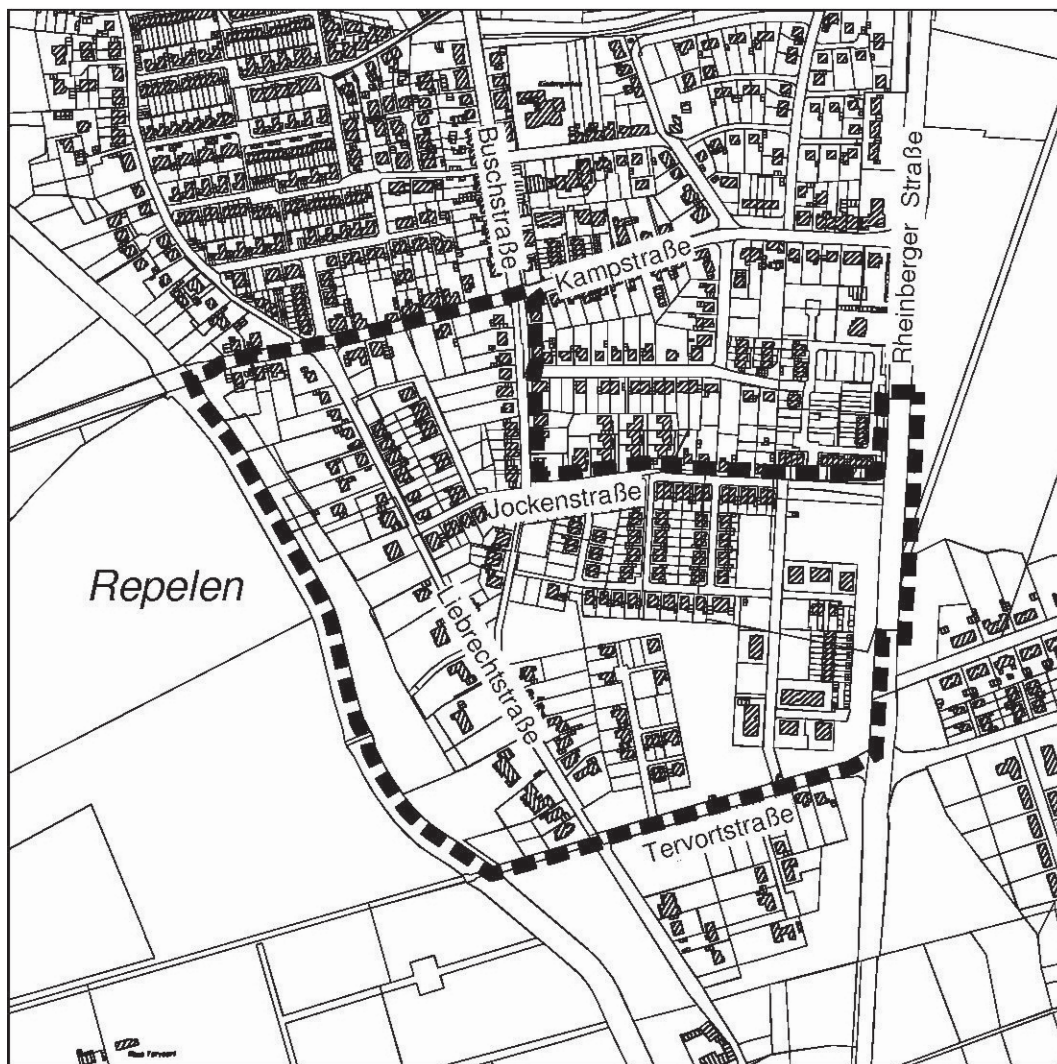
- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **16.11.2006** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:
- die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB,
  - von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzusehen,
  - die öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers gemäß § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Räumlicher Geltungsbereich:**

Die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 gehören zu den Fluren 42, 43 und 45 der Gemarkung Repelen.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.





- II. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Ufort (Liebrechtstraße/Jockenstraße), mit Begründung liegt in der Zeit vom

**03.01. bis einschließlich 02.02.2007**

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 114, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweis:**

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

Moers, den 22.11.2006

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Moers, (Im Uforter Feld)  
1. vereinfachte Änderung**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **16.11.2006** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:
- die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB,
  - von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzusehen,
  - die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers gemäß § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Räumlicher Geltungsbereich:**

Die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 gehören zur Gemarkung Repelen, Flur 46.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



- II. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers, (Im Utforter Feld), mit Begründung liegt in der Zeit vom

**03.01. bis einschließlich 02.02.2007**

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 114, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweise:**

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

Moers, den 22.11.2006

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Moers****Bebauungsplan Nr. 191 der Stadt Moers, Kapellen (Stockrahmsfeld/Neukirchener Straße)  
1. vereinfachten Änderung****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **16.11.2006** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

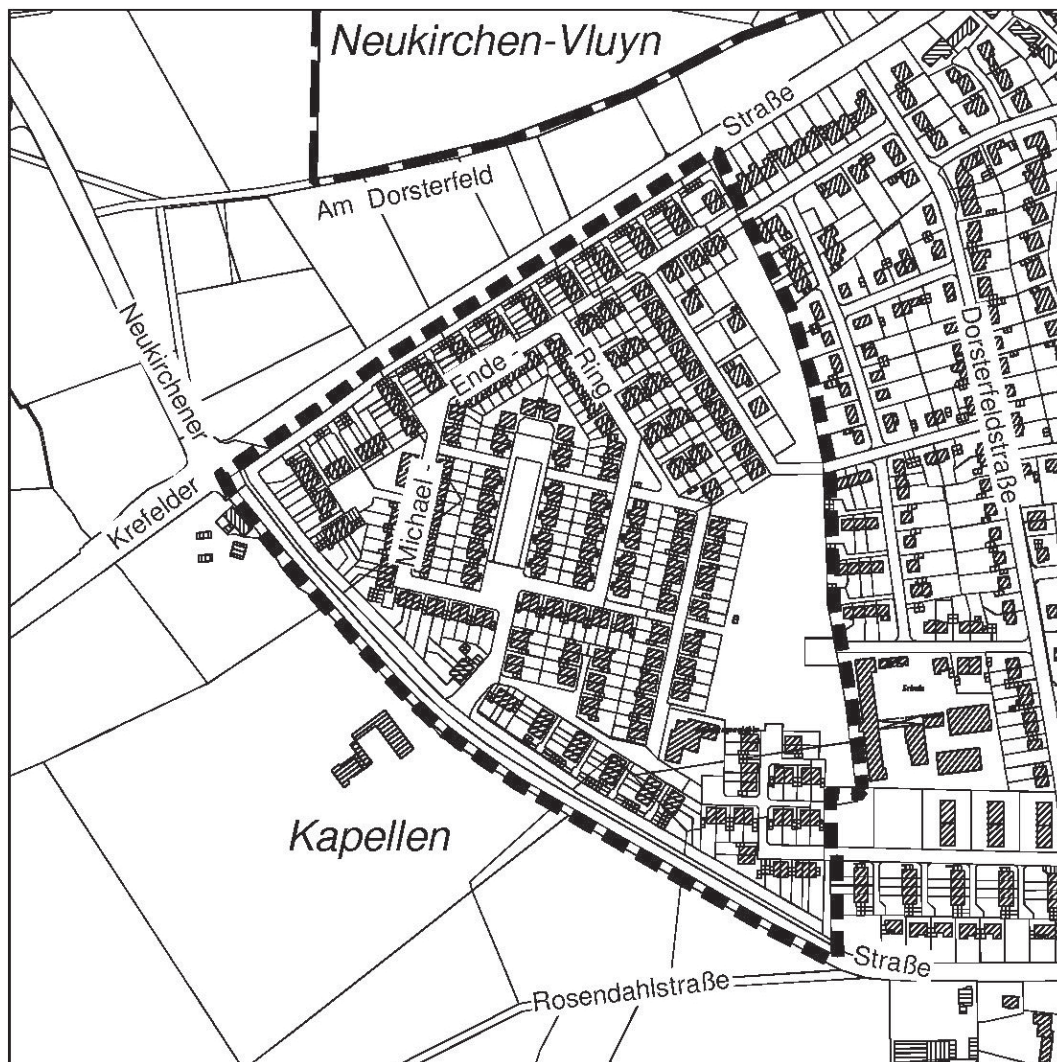
- die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 191 der Stadt Moers gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB,
- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzusehen,
- die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 191 der Stadt Moers gemäß § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Räumlicher Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich umfasst Flurstücke der Flur 11 aus der Gemarkung Kapellen.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



II. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 191 der Stadt Moers, Kapellen (Stockrahmsfeld/Neukirchener Straße), mit Begründung liegt in der Zeit vom

**03.01. bis einschließlich 02.02.2007**

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweis:**

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfas-

sung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

Moers, den 22.11.2006

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

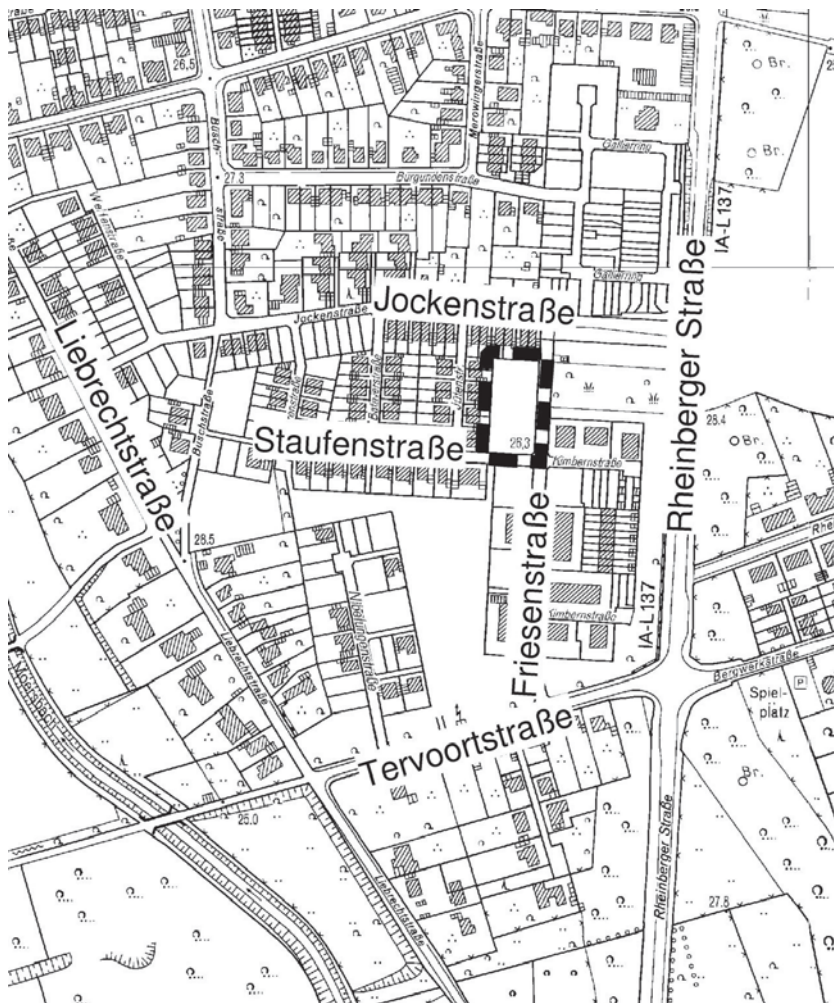
**78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Ufort (Friesenstraße/Staufenstraße)**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **16.11.2006** beschlossen, den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Änderungsbereich: Friesenstraße/Staufenstraße**



- II. Der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

**03.01. bis einschließlich 02.02.2007**

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Umweltbezogene Informationen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind nicht verfügbar.

**Hinweis:**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

Moers, den 22.11.2006

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Moers, Ufort (Liebrechtstraße/Jockenstraße)  
für den Teilbereich Friesenstraße/Staufenstraße  
1. Änderung**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

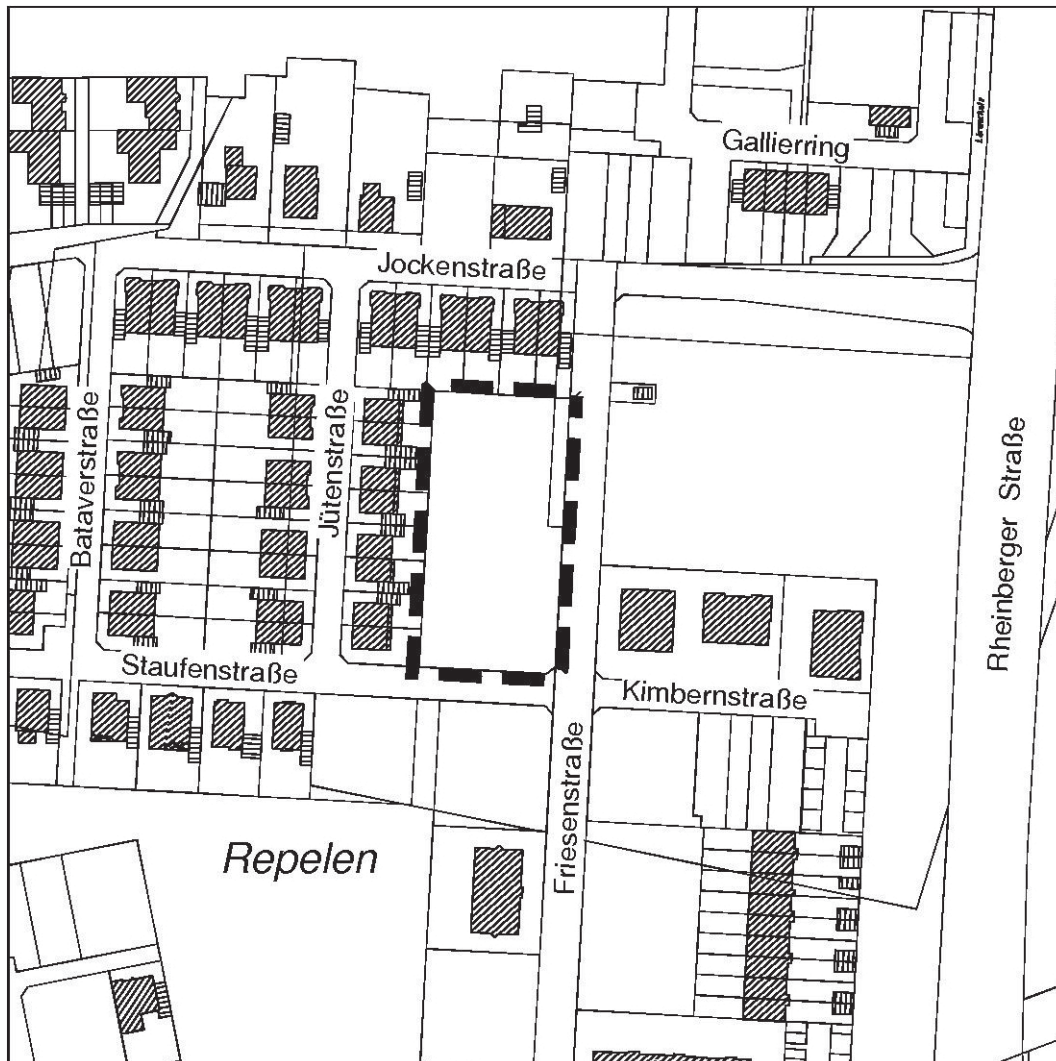
- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **16.11.2006** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Räumlicher Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 461, 462 und 463 der Flur 43 aus der Gemarkung Repelen.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



- II. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Uffort (Liebrechtstraße/Jockenstraße) für den Teilbereich Friesenstraße/Staufenstraße, mit Begründung einschließlich Umweltbericht liegt in der Zeit vom

**03.01. bis einschließlich 02.02.2007**

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Umweltbezogene Informationen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind nicht verfügbar.

**Hinweis:**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

Moers, den 22.11.2006

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Inkrafttreten  
der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (A) der Stadt Moers, Asberg  
(Moerser Heide – Teilbereich A)  
vom 12.12.2006**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **06.12.2006** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (A) der Stadt Moers, Asberg (Moerser Heide – Teilbereich A) als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (A) mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **06.12.2006** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 12.12.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

#### Bekanntmachung der Stadt Moers

##### Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Moerser Heide“ der Stadt Moers, Asberg vom 12.12.2006

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **06.12.2006** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 1. vereinfachte Änderung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Moerser Heide“ der Stadt Moers, Asberg, als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.





Die 1. vereinfachte Änderung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Moerser Heide“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **06.12.2006** als Satzung beschlossene Satzungsänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 12.12.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Stadt Moers

##### Inkrafttreten

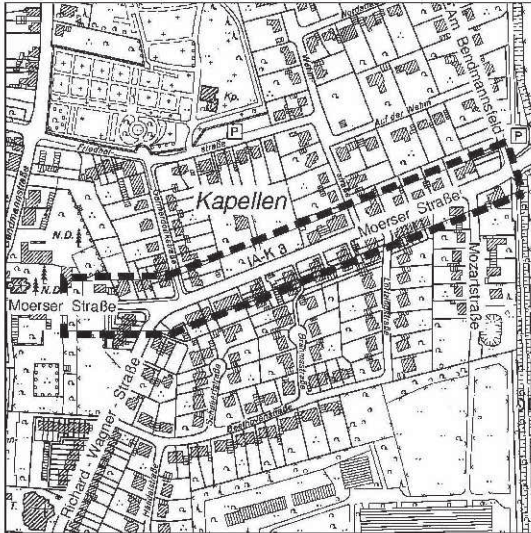
**der Aufhebung von Fluchtlinienplänen der Stadt Moers  
Nr. (K)1, (K)3, (K)4, (K)5, 102, 107, 108, 111, 112, 128,  
131b, 133, 138,  
139, 234, 244, 247, 264a, 265, 267, 268, 360a, 372, 486,  
505, 507 und 522  
vom 12.12.2006**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **06.12.2006** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) die Aufhebungen der Fluchtlinienpläne Nr. (K)1, (K)3, (K)4, (K)5, 102, 107, 108, 111, 112, 128, 131b, 133, 138, 139, 234, 244, 247, 264a, 265, 267, 268, 360a, 372, 486, 505, 507 und 522 als **Satzungen** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Aufhebungen der Fluchtlinienpläne in Kraft. Der jeweilige Aufhebungsbereich ist aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.

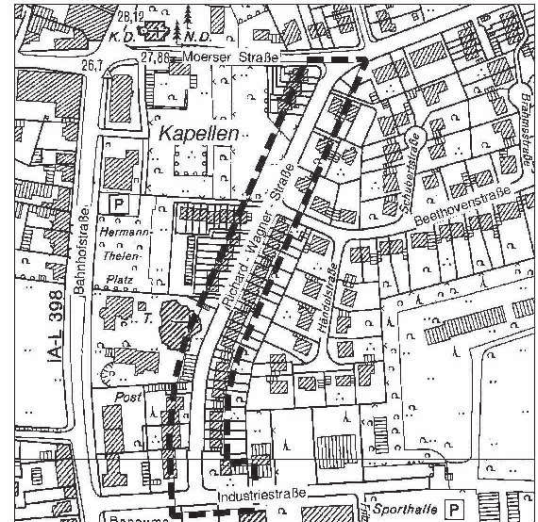
**1. Fluchtlinienplan, Nr. (K) 1, Moerser Straße in Moers-Kapellen vom 3. Juli 1958**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Kapellen, Flur 8 und 9



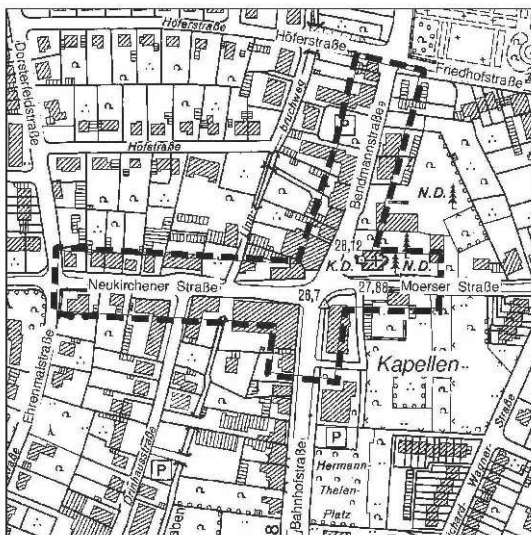
**3. Fluchtlinienplan, Nr. (K) 4, der A-Straße mit Nebenstrecke (Richard-Wagner-Straße und Industriestraße) in Moers-Kapellen vom 3. Juli 1958**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Kapellen, Flur 8 und 9



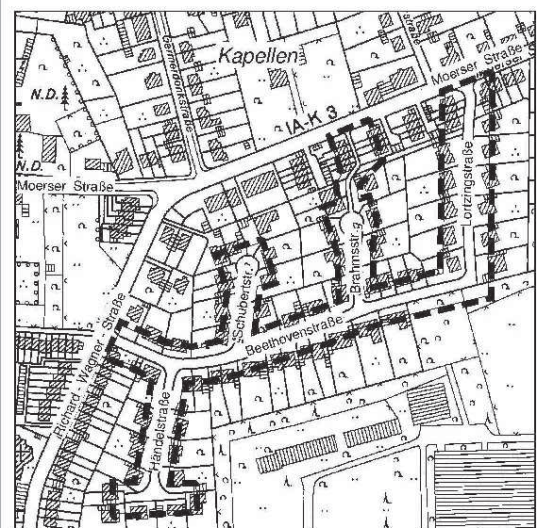
**2. Fluchtlinienplan, Nr. (K) 3, Neukirchener Straße und Kreuzung Bahnhof-, Bendmann- und Moerser Straße in Moers-Kapellen vom 8. Dezember 1961**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Kapellen, Flur 9, 10 und 11



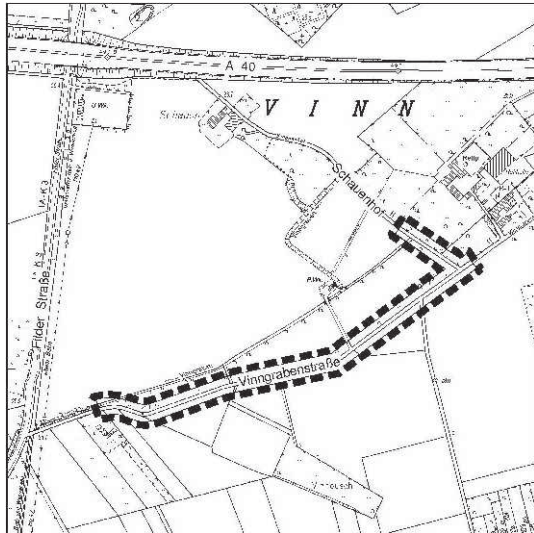
**4. Fluchtlinienplan, Nr. (K) 5, der B-Straße mit Nebenstrecken (Beethovenstraße, Richard-Wagner-Straße, Händel-, Schubert-, Brahms- und Lortzingstraße) in Moers-Kapellen vom 3. Juli 1958 und seiner vereinfachten Änderungen vom 2. September 1967 und 2. Mai 1968**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Kapellen, Flur 8 und 9



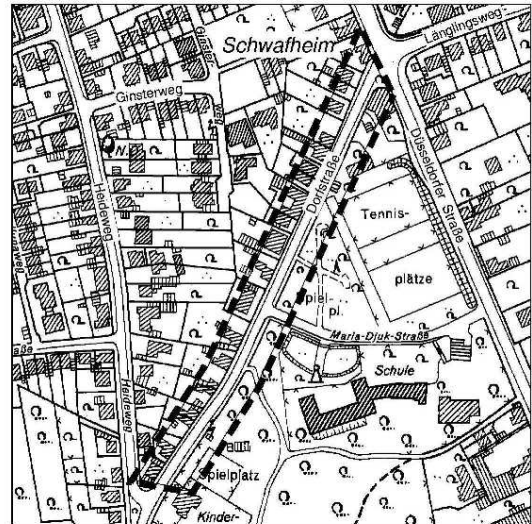
**5. Fluchtlinienplan Nr. 102 Vinngrabenstraße in Moers-Vinn vom 17. August 1915**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Vinn, Flur 10



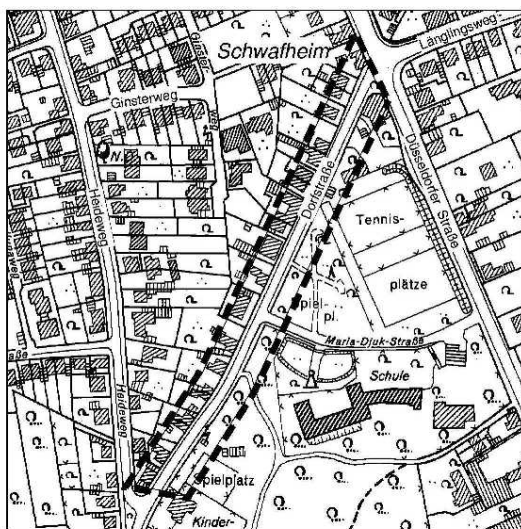
**7. Fluchtlinienplan Nr. 108 Dorfstraße in Moers-Schwafheim vom 12. Juli 1907**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



**6. Fluchtlinienplan Nr. 107 Dorfstraße in Moers-Schwafheim vom 12. Juli 1907**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



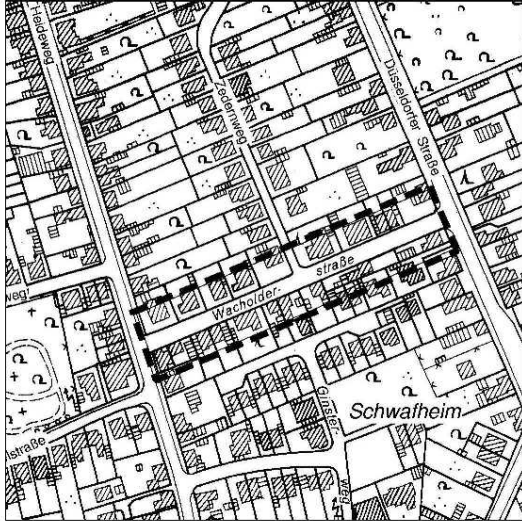
**8. Fluchtlinienplan Nr. 111 Fichtenstraße (Wacholderstraße) in Moers-Schwafheim vom 22. Juli 1907**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



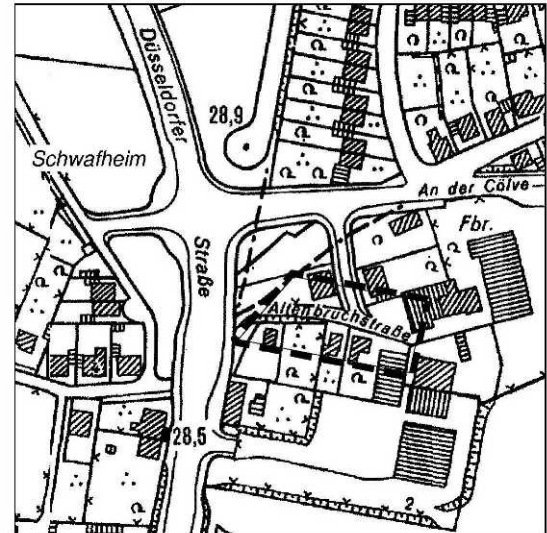
9. Fluchtlinienplan Nr. 112 Fichtenstraße (Wacholderstraße) in Moers-Schwafheim vom 22. Juli 1907

Räumlicher Geltungsbereich  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



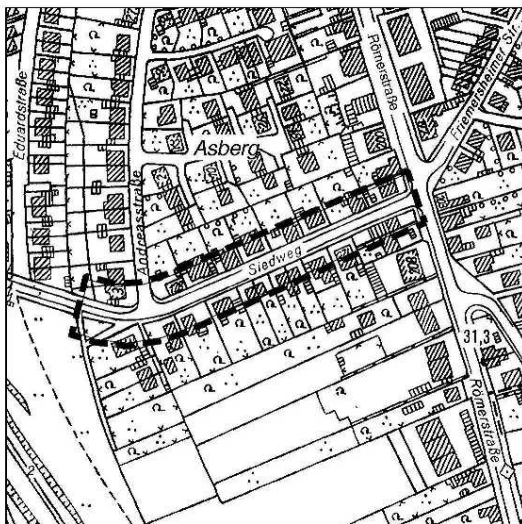
11. Fluchtlinienplan Nr. 131b Altenbruchstraße in Moers-Schwafheim vom 31. Januar 1919

Räumlicher Geltungsbereich  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 8



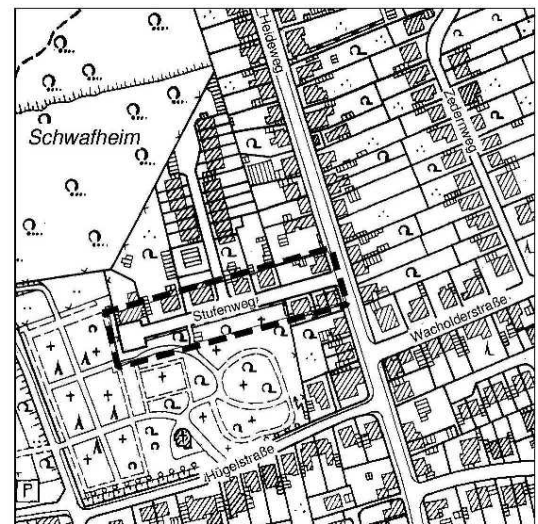
10. Fluchtlinienplan Nr. 128 Schwafheimer Straße (Siedweg) in Moers-Schwafheim vom 2. März 1915

Räumlicher Geltungsbereich  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 7



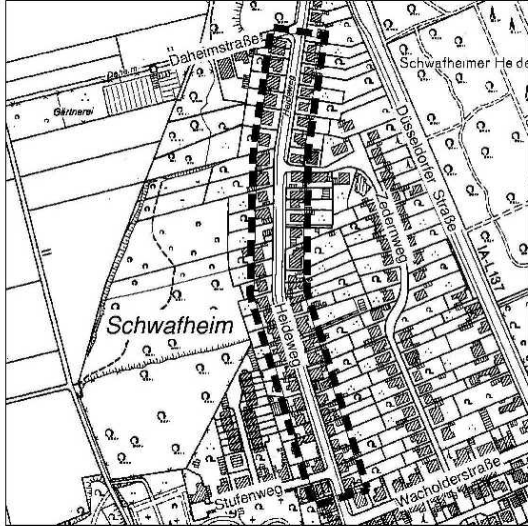
12. Fluchtlinienplan Nr. 133 Stufenweg in Moers-Schwafheim vom 14. Oktober 1913

Räumlicher Geltungsbereich  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



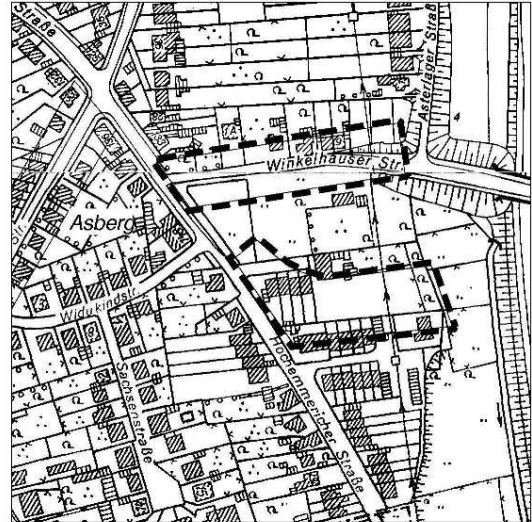
**13. Fluchtlinienplan Nr. 138 Heideweg in Moers-Schwafheim vom 26. Februar 1936**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



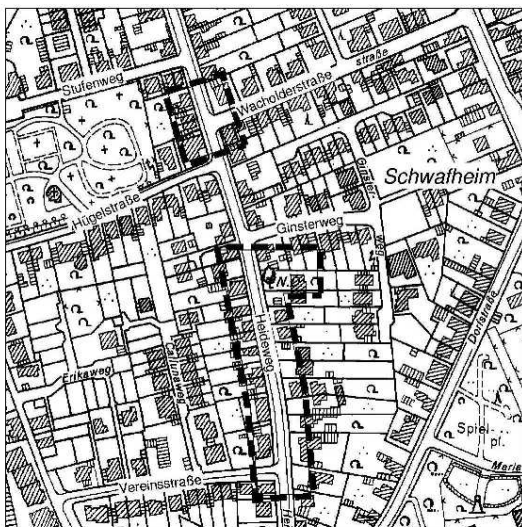
**15. Fluchtlinienplan Nr. 234 Winkelhauser Straße in Moers-Asberg vom 31. Oktober 1913**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 6



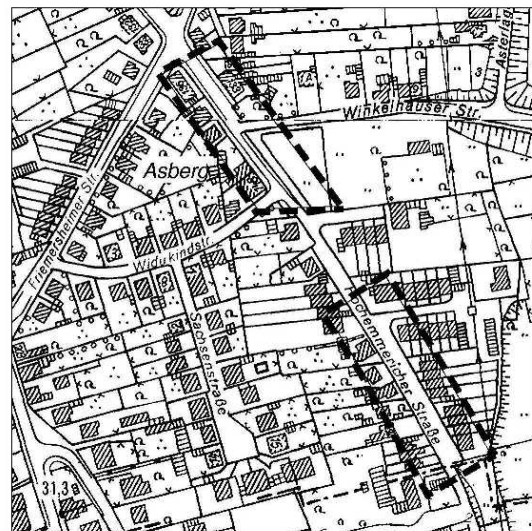
**14. Fluchtlinienplan Nr. 139 Heideweg in Moers-Schwafheim vom 26. Februar 1936**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9 und 10



**16. Fluchtlinienplan Nr. 244 Hochemmericher Straße in Moers-Asberg vom 10. August 1908**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 6



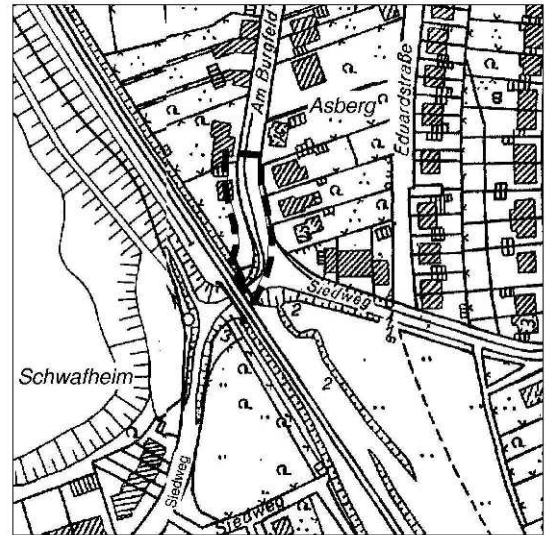
17. **Fluchtlinienplan Nr. 247 Heimbergstraße/ Römerstraße in Moers-Asberg vom 10. August 1912**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 7



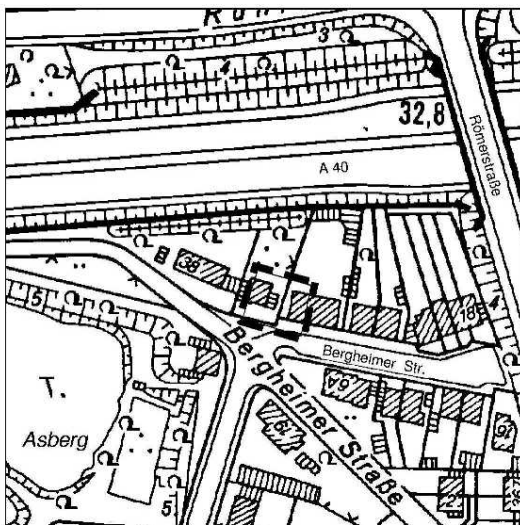
19. **Fluchtlinienplan Nr. 265 Am Burgfeld in Moers-Asberg vom 17. August 1915**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 1



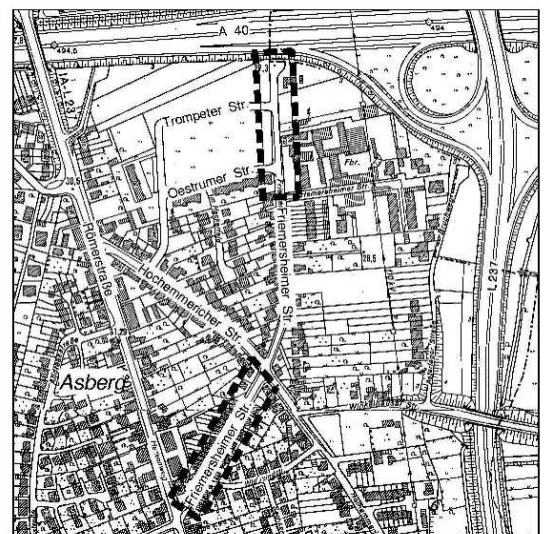
18. **Fluchtlinienplan Nr. 264a Bergheimer Straße in Moers-Asberg vom 14. Februar 1933**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 6



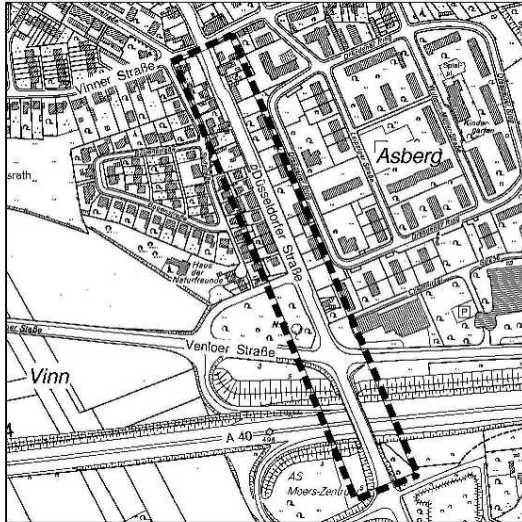
20. **Fluchtlinienplan Nr. 267 Schwafheimer Straße (Friedrichsheimer Straße) in Moers-Asberg vom 18. Juni 1910**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 6



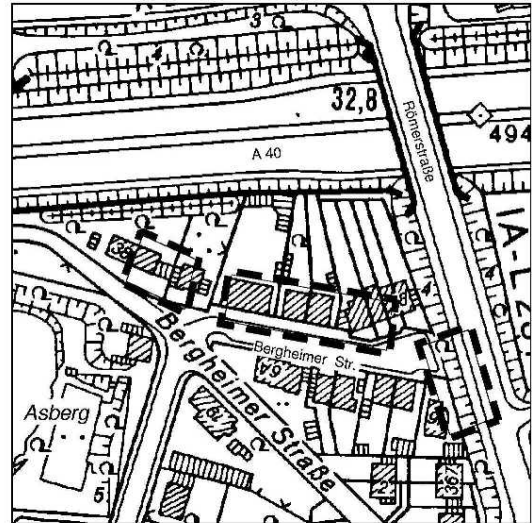
**21. Fluchtlinienplan Nr. 268 Düsseldorfer Straße in Moers-Asberg vom 26. Oktober 1910**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 7 und 10



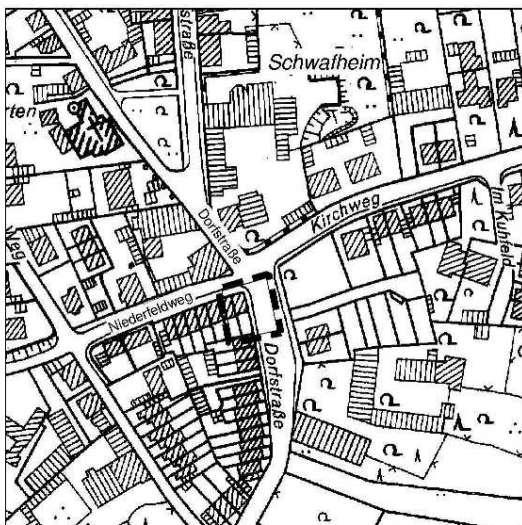
**23. Fluchtlinienplan Nr. 372 Hochemmericher Straße (Bergheimer Straße) in Moers-Asberg vom 22. April 1914**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 6 und 7



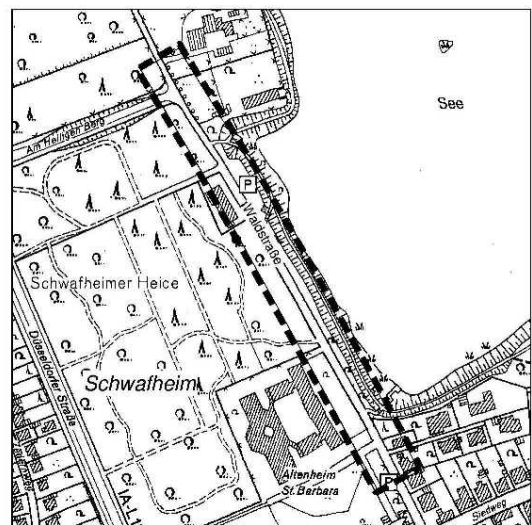
**22. Fluchtlinienplan Nr. 360a Niederfeldweg in Moers-Schwafheim vom 9. April 1930**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



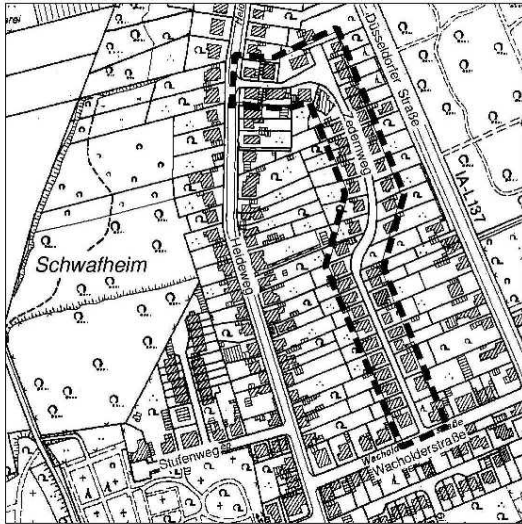
**24. Fluchtlinienplan Nr. 486 Buschstraße (Waldstraße) in Moers-Schwafheim vom 26. Mai 1950**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 1



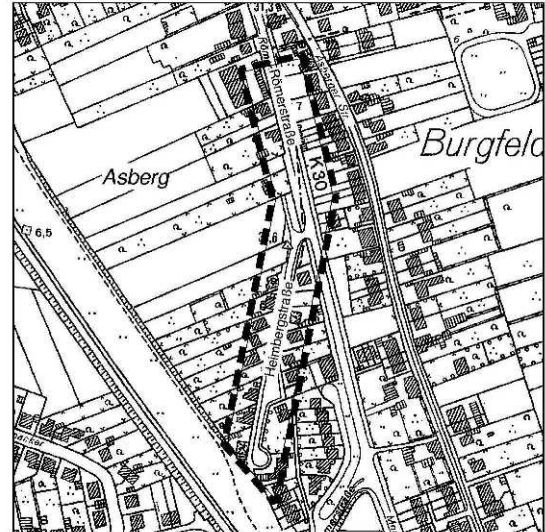
**25. Fluchtlinienplan Nr. 505 Birkenweg (Zedernweg) in Moers-Schwafheim vom 10. März 1955**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



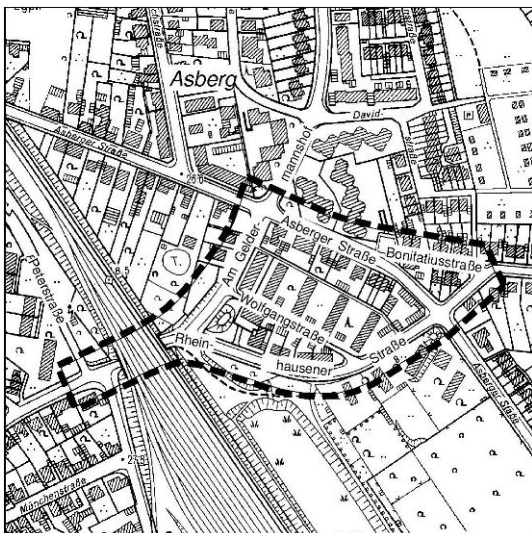
**27. Fluchtlinienplan Nr. 522 Heimbergstraße in Moers-Asberg vom 12. Juni 1956**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 7



**26. Fluchtlinienplan Nr. 507 Bergheimer Straße, Moerser Straße, Rheinhausener Straße und Wolfgangstraße in Moers-Asberg vom 10. März 1955**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 3



Die Fluchtlinienpläne Nr. (K)1, (K)3, (K)4, (K)5, 102, 107, 108, 111, 112, 128, 131b, 133, 138, 139, 234, 244, 247, 264a, 265, 267, 268, 360a, 372, 486, 505, 507 und 522 und die Begründungen zur Aufhebung mit Ihren Fortschreibungen liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Vermessungsamt – Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

**Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Fluchtlinienpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 06.12.2006 als Satzungen beschlossenen Aufhebungen der Fluchtlinienpläne Nr. (K)1, (K)3, (K)4, (K)5, 102, 107, 108, 111, 112, 128, 131b, 133, 138, 139, 234, 244, 247, 264a, 265, 267, 268, 360a, 372, 486, 505, 507 und 522, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 12.12.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachung**

##### **Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2005**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 01.12.2006 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2005 beraten und ihn in der vorgelegten Form als seinen Schlussbericht übernommen.

Am 06.12.2006 hat der Rat der Stadt Moers gemäß § 94.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) a.F. über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung beschlossen. Gemäß § 94.1 GO a.F. haben die Ratsmitglieder am 06.12.2006 dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses kann im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 428, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Moers, den 07.12.2006

Der Bürgermeister  
Ballhaus

#### **Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH**

**über die Änderung** - Erdgasbrennwert  
- Umrechnungsfaktor

**und Angaben über** - Stichtag zur Mengenaufteilung  
- Temperaturmessstelle

1. Die Energie Wasser Niederrhein GmbH stellen Erdgas zur Verfügung mit einem Brennwert von ca.  $H_0 = 10,236$  kWh/ Nm<sup>3</sup> mit den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten, sowie mit einem Fließ-/ Messdruck Ruhedruck von ca. 22 mbar.
2. Der Umrechnungsfaktor für die vom Zähler angezeigten Betriebs-Kubikmeter (Bm<sup>3</sup>) in kWh ändert sich für das Jahr 2006 auf 9,912. Der Gasumrechnungsfaktor wird bei der Jahresverbrauchsabrechnung 2006 zugrunde gelegt.
3. Bei einem abweichenden Fließ-/Messdruck von ca. 22 mbar wird der Umrechnungsfaktor entsprechend angepasst.
4. Zum Stichtag 1. Oktober 2006 wird entsprechend § 24 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVB Gas V) der Jahresverbrauch 2006 zeitanteilig mittels Gewichtung abgerechnet.
5. Die zuständige Messstelle zur Ermittlung der Gradtagszahlen für unser Versorgungsgebiet ist die Station „Tönisvorst“ des Wetteramtes Essen.

Moers, 20. Dezember 2006  
Energie Wasser Niederrhein GmbH

## Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie

Gültig ab 1. Januar 2007

Aufgrund der Genehmigung der Allgemeinen Tarife durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein Westfalen stellen sich die Preise der Grund- und Ersatzversorgung für elektrische Energie wie folgt dar:

Tarifpreise		ohne Schwachlastregelung	mit Schwachlastregelung
<b>ENNI – Basis</b> (überwiegend privater Eigenverbrauch)			
<b>Tarif ohne Leistungsmessung</b>		<b>netto*) brutto**)</b>	<b>netto*) brutto**)</b>
Verbrauchspreis	Cent/kWh	15,03 / 17,89	15,51 / 18,46
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		11,01 / 13,10
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	30,68 / 36,51	30,68 / 36,51
<b>Tarif mit Leistungsmessung</b>			
Arbeitspreis	Cent/kWh	13,85 / 16,48	13,85 / 16,48
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		11,01 / 13,10
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	30,68 / 36,51	30,68 / 36,51
<b>ENNI – Partner</b> (unternehmerischer Eigenverbrauch)			
<b>Tarif ohne Leistungsmessung</b>		<b>netto*) brutto**)</b>	<b>netto*) brutto**)</b>
Verbrauchspreis	Cent/kWh	15,03 / 17,89	15,51 / 18,46
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		11,01 / 13,10
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	96,24 / 114,53	96,24 / 114,53
<b>Tarif mit Leistungsmessung</b>			
Arbeitspreis	Cent/kWh	13,85 / 16,48	13,85 / 16,48
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		11,01 / 13,10
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	96,24 / 114,53	96,24 / 114,53
Leistungspreis nach ¼ Stundenmessung	Euro/kW u. Jahr		200,43 / 238,51
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh		26,89 / 32,00
<b>Verrechnungspreise</b>			
<i>Zähler ohne Leistungsmessung:</i>			
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr		24,54 / 29,20
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr		30,68 / 36,51
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	Euro/Jahr		30,68 / 36,51
<i>Zähler mit Leistungsmessung:</i>			
- ¼-Stunden-Zweitarifzähler	Euro/Jahr		55,22 / 65,71
<i>Sonstige Geräte:</i>			
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr		36,81 / 43,80
- Tarifschaltung	Euro/Jahr		24,54 / 29,20

\*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung
- den Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh); für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, vermindern sich diese Preise um die Steuerermäßigung bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt.

\*\*) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 19%) zum Rechnungsbetrag.

## Bekanntmachung der Stadt Moers

### über die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

Diese öffentliche Darlegung findet für 3 Wochen in der Zeit vom

**03.01. bis einschließlich 23.01.2007**

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 116, Meerstraße 2, 47441 Moers, statt. Der nachstehend aufgeführte Plan kann dort eingesehen werden. Darüber hinaus können mit fachkundigen Vertretern des Stadtplanungsamtes Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung erörtert werden.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

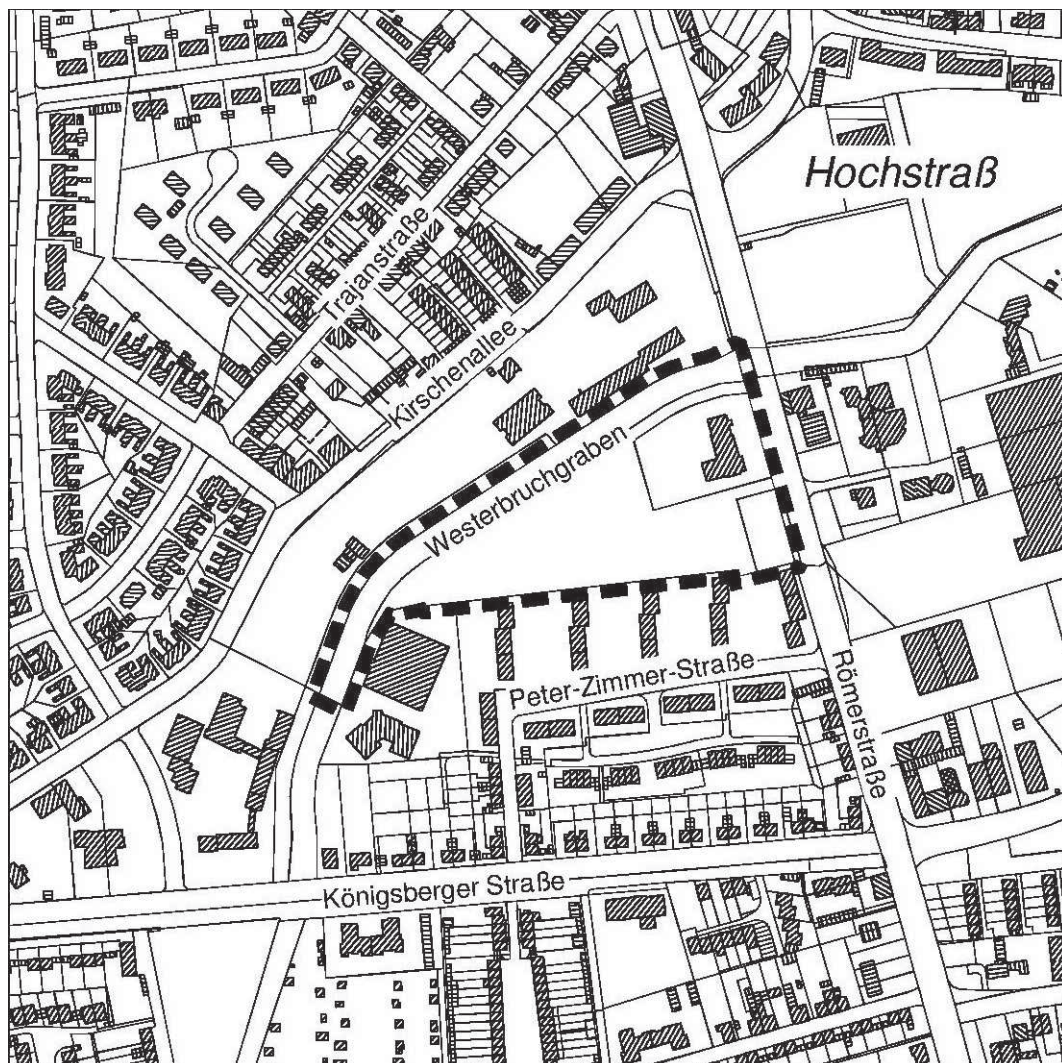
**Hinweis:** Informationen zu der Planung werden ergänzend während der o. g. Frist auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

#### Zur Erörterung steht:

#### **Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/Westerbruchgraben)**

#### **Räumlicher Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 415, 416, 448 und 449 aus der Gemarkung Hochstraß im Flur 2. Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 22.11.2006

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

